

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 371/01	ECU	1
98/C 371/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 16.11. bis 20.11.1998 ⁽¹⁾	2
98/C 371/03	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	3
98/C 371/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	6
98/C 371/05	Anmeldung einer Vereinbarung über Endvergütungen zwischen Postbetreibern (Sache Nr. IV/36.748) ⁽¹⁾	7
98/C 371/06	Entschließung des Beratenden Ausschusses der EGKS zu Stahleinfuhren in die Europäische Union und zur Bedrohung des europäischen Stahlmarktes durch handelspolitische Maßnahmen in den Vereinigten Staaten	14

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

98/C 371/07	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung der von der ICCAT angenommenen Maßnahmen ⁽¹⁾	16
-------------	---	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

98/C 371/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	19
98/C 371/09	Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Bildungswesens — SOKRATES — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1999 (DG XXII-32/98) ⁽¹⁾	20



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

(98/C 371/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

	30.11.1998	November ⁽²⁾		30.11.1998	November ⁽²⁾
Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3987	40,3882	Finnmark	5,95475	5,95388
Danische Krone	7,44608	7,44399	Schwedische Krone	9,33049	9,30572
Deutsche Mark	1,95846	1,95791	Pfund Sterling	0,698932	0,700697
Griechische Drachme	328,626	329,129	US-Dollar	1,15170	1,16442
Spanische Peseta	166,639	166,495	Kanadischer Dollar	1,76901	1,79274
Franzosischer Franken	6,56734	6,56522	Japanischer Yen	141,682	140,115
Irishes Pfund	0,788349	0,787358	Schweizer Franken	1,61411	1,61174
Italienische Lira	1938,98	1937,61	Norwegische Krone	8,61989	8,67623
Hollandischer Gulden	2,20804	2,20757	Islandische Krone	81,3215	81,5378
osterreichischer Schilling	13,7789	13,7750	Australischer Dollar	1,82087	1,83400
Portugiesischer Escudo	200,868	200,782	Neuseelandischer Dollar	2,17795	2,17963
			Sudafrikanischer Rand	6,55317	6,58763

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

⁽²⁾ Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veroffentlicht.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 16.11. BIS 20.11.1998**

(98/C 371/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1998) 657	CB-CO-98-659-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	16.11.1998	16.11.1998	6
KOM(1998) 673	CB-CO-98-675-DE-C	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (?) (?)	16.11.1998	16.11.1998	23
KOM(1998) 659	CB-CO-98-662-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche	17.11.1998	17.11.1998	40
KOM(1998) 653	CB-CO-98-668-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	18.11.1998	18.11.1998	23
KOM(1998) 661	CB-CO-98-663-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den zeitlichen Ablauf der Verwendung des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) — (Halbjahr 1. Januar bis 30. Juni 1998)	18.11.1998	18.11.1998	5
KOM(1998) 468	CB-CO-98-642-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (?) (?)	14.10.1998	19.11.1998	38
KOM(1998) 664	CB-CO-98-667-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada	19.11.1998	19.11.1998	9
KOM(1998) 649	CB-CO-98-680-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über eine Strategie der Europäischen Union für die Forstwirtschaft (?)	18.11.1998	20.11.1998	27
KOM(1998) 666	CB-CO-98-669-DE-C	Bericht der Kommission — Beschäftigung in Europa 1998 — Arbeit für die Menschen: von Leitlinien zu Maßnahmen (?)	20.11.1998	20.11.1998	20

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1998) 667	CB-CO-98-671-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Strategie der Europäischen Gemeinschaft für die Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten	20.11.1998	20.11.1998	35

(¹) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(²) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(³) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

(98/C 371/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß den Artikeln 8 und 9 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von fünf Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 ist die Veröffentlichung gemäß den nachstehenden, insbesondere unter den Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Punkten zu begründen.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG BESONDERER MERKMALE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/92 DES RATES

Einzelstaatliche Nummer des Dossiers: 3

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Bezeichnung: S. G. de Denominaciones de Calidad, Dirección General de Alimentación, Secretaría General de Agricultura y Alimentación, Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Adresse: Paseo Infanta Isabel, 1
E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 97/913 47 54 60

Fax (34) 913 47 51 70/913 47 54 10

2. Antragstellende Vereinigungen

Asociación de Industrias de la Carne de España (AICE)
C/General Rodrigo, 6, E-28003 Madrid

Federación Catalana de Industrias de la Carne (FECIC)
Via Laietana, 36, E-08003 Barcelona

Asociación Profesional de Salas de Despiece y Empresas Cárnicas (APROSA-ANEC)
C/General Aranz, 49, E-28027 Madrid

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ()

3. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gesalzen, geräuchert usw.)

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2)

4.1. Name des Erzeugnisses: Jamón serrano

4.2. Besondere Art der Erzeugung oder Zubereitung

Serrano-Schinken werden nach einem traditionellen Verfahren hergestellt, das in einer ersten Etappe mit dem für die Haltbarmachung des Produkts unerläßlichen Salzen beginnt (je Kilogramm Schinken rechnet man zwischen 0,65 und 2 Tagen). Es folgt eine Phase des Abhängens oder Nachsalzens, in der sich das Salz im Fleisch verteilt (mindestens 40 Tage), an die sich wiederum eine Phase des Trocknens und Reifens anschließt (mindestens 110 Tage). Der Herstellungsprozeß endet mit einer Phase des Alterns und Veredelns (bis eine Reifungsdauer von mindestens 210 Tagen erreicht ist), in der biochemische Prozesse durch ihre mikrobiologische und enzymatische Wirkung dem Schinken seine typischen Eigenschaften, sein Aroma und seine unvergleichliche Würze verleihen.

4.3. Traditionelle Besonderheiten

Die ersten schriftlichen Überlieferungen über das Trockenpökeln von Schweinefleisch reichen zurück bis ins römische Reich: Bereits gegen Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. waren Salzungsverfahren zur Herstellung und Haltbarmachung von „cecina de cerdo“ (Schweinedörrfleisch) bekannt. Aus der gleichen Zeit datieren erste Aufzeichnungen über das Reifen von Schinken in Spanien. Auch aus der kastilischen Literatur des 14. Jahrhunderts geht das Renommée des spanischen Schinkens hervor, wie es eine Vielzahl literarischer Werke weltbekannter Schriftsteller und Dichter belegt. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlangten spanische Schinken weltweite Anerkennung, was ihr Ansehen aus früherer Zeit weiter verstärkte.

4.4. Beschreibung des Erzeugnisses

Organoleptische Eigenschaften: Farbe und Aussehen beim Anschnitt: Muskelfleisch von charakteristisch rosa bis purpurroter Farbe mit glänzender Speckschicht; homogenes Aussehen beim Anschnitt; keine ausgetrocknete Außenfläche (bei Schinken ohne Schwarte); Geschmack und Geruch: delikater, wenig salziger Fleischgeschmack mit angenehmer, charakteristischer Würze; keine Geruchs- oder Geschmacksanomalien; Fleischgefüge: homogen, wenig faserig, weder teigig noch weich.

Physikalisch-chemische Eigenschaften: Speck: glänzend und geschmeidig, von weiß-gelblicher Farbe, aromatisch und von angenehmem Geschmack; von fester Konsistenz über Muskelgewebe und nachgiebiger über Fettgewebe; Trocknungsindex: maximaler Wassergehalt des entfetteten Erzeugnisses von 57 %, gemessen in einem 15 mm (± 2 mm) dicken homogenen Teilstück, 4 cm vom Oberschenkelhalskopf transversal geschnitten, entschwart, mit einem Feuchtigkeitsgefälle zwischen Außenfläche und Kern von maximal 12 %; Salzgehalt: ausgedrückt als Kochsalzhöchstgehalt von 15 % in der entfetteten Trockenmasse und gemessen am selben Teilstück wie unter der vorangegangenen Nummer.

Aussehen: Die Schinken haben eine einheitliche, homogene Form und können in folgenden Angebotsformen vermarktet werden: V-förmiger Schinken mit Fuß; V-förmiger Schinken ohne Fuß; rund-förmiger Schinken mit Fuß; rund-förmiger Schinken ohne Fuß; Schinken mit Schwarte, entbeint; V-förmiger Schinken, entbeint; Schinken ohne Schwarte und Speck, entbeint.

Andere Angebotsformen: Ausgehend von den vorgenannten Angebotsformen sind andere Aufmachungen möglich.

4.5. *Mindestanforderungen und Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale*

Nach dieser Spezifikation hergestellte Serrano-Schinken müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: Mindestgewicht (einschließlich Blut) von 9,5 kg für Schinken mit Fuß und von 9,2 kg für Schinken ohne Fuß; Mindestspeckschicht von 0,8 cm, gemessen an der Schnittstelle zwischen dem Vastus lateralis und dem oberen Ende des Ischium; Mindestkerntemperatur von 3 °C bei Anlieferung des Teilstücks und zum Zeitpunkt des Einsalzens; Mindestreifezeit von 210 Tagen, ab dem Tag des Einsalzens gerechnet; Mindestverlust von 33 % des Ausgangsgewichts, einschließlich Blut; Trocknungsindex: maximaler Wassergehalt des entfetteten Erzeugnisses von 57 %, gemessen in einem 15 mm (± 2 mm) dicken homogenen Teilstück, 4 cm vom Oberschenkelhalskopf transversal geschnitten, entschwartet, mit einem Feuchtigkeitsgefälle zwischen Außenfläche und Kern von maximal 12 %. Organoleptische Eigenschaften siehe Nummer 4.4.

Die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen wird von folgenden Zertifizierungsstellen und anderen für Land- und Ernährungswirtschaft zuständigen Einrichtungen, die nach der Norm EN 45011 arbeiten und von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassen sind, kontrolliert: AENOR, Asociación Española de Normalización y Certificación (spanische Normungs- und Zertifizierungsvereinigung), und ECAL-E, Entidad Certificadora de Alimentos de España (spanische Behörde für Lebensmittelzertifizierung). Beide Stellen ebenso wie die Laboratorien, die ihnen angeschlossen sind oder mit denen sie zusammenarbeiten, arbeiten nach der Norm EN 45011 und verfügen über alle erforderlichen Mittel für die Zertifizierung von Erzeugnissen, die nach der eingetragenen Spezifikation hergestellt wurden.

Die Zertifizierungsstellen prüfen die Eigenkontrollsysteme der Hersteller und kontrollieren die Konformität des Enderzeugnisses. Sie erteilen Betrieben, die Serrano-Schinken herstellen wollen, eine vorläufige Zulassung. Interessenten müssen diese Zulassung bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle schriftlich beantragen und sich verpflichten, die Anforderungen der Spezifikation einzuhalten und durch Kontrollen zu gewährleisten. Um sicherzustellen, daß die Spezifikationsanforderungen auch nach Erhalt der Konformitätsbescheinigung eingehalten werden, führen die Zertifizierungsstellen regelmäßig folgende Folgekontrollen durch: Überprüfung des Eigenkontrollsystems des Herstellers und der von diesem vorgelegten Unterlagen; Stichprobekontrollen auf den verschiedenen Produktionsstufen, auch im Interesse der Rückverfolgbarkeit der Warenpartien; Fehlerprüfungen (nach statistischen Kriterien) der Enderzeugnisse sowohl auf der Herstellungs- als auch der Verkaufsstufe.

5. **Antrag auf Schutz gemäß Artikel 13 Absatz 2: Ja**

EG-Aktenzeichen: S/E/00012/98.07.22

Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der EG: 22.7.1998

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(98/C 371/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 30.6.1998

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 207/98

Titel: Innovative Technologien und Systeme für die virtuelle Produktentstehung (VIP)

Zielsetzung: Förderung der Verbundforschung für die Entwicklung neuer Werkzeuge für die virtuelle Produktentstehung

Rechtsgrundlage: Jährliches Haushaltsgesetz

Haushaltsmittel: Gesamthaushalt für fünf Jahre: 53,7 Mio. DEM (27 Mio. ECU)

Beihilfeintensität:

- 50 % für industrielle Forschung
- 25 % für vorwettbewerbliche Entwicklung

Zuschläge:

- + 10 % für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen
- + 10 % in Artikel-92-Absatz-3-Buchstabe-a)-Gebieten
- + 10 % für KMU

Beihilfeintensität einschließlich Zuschläge höchstens 75 % für industrielle Forschung und 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung

Dauer: 1.7.1998 bis 30.6.2002

Datum der Annahme: 3.7.1998

Mitgliedstaat: Deutschland (Bremen)

Beihilfe Nr.: N 256/98

Titel: Programm zur Förderung der Anwendung von Umwelttechnologien: Programm für FuE-Verbundprojekte

Zielsetzung: Förderung von FuE-Verbundprojekten zur Anwendung innovativer Umwelttechnologien

Rechtsgrundlage: Programm zur Förderung der Anwendung von Umwelttechnologien (PFAU) der Freien und Hansestadt Bremen

Haushaltsmittel: Bis 2,5 Mio. DEM jährlich (rund 1,3 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Nicht mehr als die Beihilfeintensitäten des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Dauer: Bis 2003

Datum der Annahme: 25.9.1998

Mitgliedstaat: Italien (Friaul-Julisch Venetien)

Beihilfe Nr.: N 151/A/98 und N 151/B/98

Titel: Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

Zielsetzung: Förderung der Beschäftigung von Personen, die sich auf dem Arbeitsmarkt in einer schwierigen Lage befinden

Rechtsgrundlage: Legge di delibera del Consiglio regionale

Haushaltsmittel:

- N 151/A: 30 Mrd. ITL (15,5 Mio. ECU) von 1998 bis 2000
- N 151/B: 5,5 Mrd. ITL (2,8 Mio. ECU) für 1998 und 1999

Beihilfeintensität: 7,5 %, 15 % und 50 % gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für KMU, den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen und der De-minimis-Regel

Dauer: 1998 bis 2000

Datum der Annahme: 30.9.1998

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 777/97

Titel: Beihilferegulierung für gemeinsame Forschungszentren

Zielsetzung: Unterstützung von gemeinsamen Industrieforschungsvorhaben und von Durchführbarkeitsstudien

Rechtsgrundlage:

- Articles 2 à 6 de la loi-programme
- Artikelen 2 tot en met 6 van het programmawet

Haushaltsmittel: 6,8 Mio. ECU

Beihilfeintensität: Im allgemeinen 50 %, mit einer Höchstgrenze von 75 % (Zuschlag von 10 % für Forschungen zugunsten von KMU und von 15 % für Vorhaben im Rahmen des PCRD)

Dauer: Unbefristet

Anmeldung einer Vereinbarung über Endvergütungen zwischen Postbetreibern

(Sache Nr. IV/36.748)

(98/C 371/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. VORBEMERKUNGEN

Am 31. Oktober 1997 wurde bei der Kommission auf der Grundlage der Verordnung Nr. 17 eine Vereinbarung über Endvergütungen zwischen Postbetreibern (REIMS II-Vereinbarung) angemeldet, um ein Negativattest oder eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag zu erwirken. Diese Anmeldung stützt sich, wie von den Parteien nachträglich klargestellt wurde, auch auf die einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens (Artikel 53).

II. HINTERGRUND**1. ENDVERGÜTUNGEN**

Nahezu alle Länder der Welt sind Mitglieder des Weltpostvereins, der 1874 gegründet wurde. Der Weltpostverein veranstaltet alle fünf Jahre einen Kongreß, auf dem der Weltpostvertrag, der die Beziehungen zwischen den Postverwaltungen regelt, überprüft wird. In diesem Vertrag haben die Mitglieder des Weltpostvereins die Zustellung der eingehenden grenzüberschreitenden Post vereinbart.

Vor 1969 wurde die Zustellung internationaler Postsendungen nicht direkt vergütet, da davon ausgegangen wurde, daß auf jede Postsendung eine Antwortsendung folgt und der Postverkehr damit insgesamt ausgewogen ist. Diese Annahme stellte sich jedoch als falsch heraus.

Der Weltpostverein führte daraufhin 1969 ein Vergütungssystem für die Bearbeitung und Zustellung grenzüberschreitender Postsendungen im Bestimmungsland ein. Die hierfür zu zahlende Vergütung wird allgemein als Endvergütung bezeichnet. Für alle Postbetreiber wurde ein Endvergütungssatz je kg festgesetzt. Dieses System erwies sich jedoch nicht als zufriedenstellend, da die Kostenstruktur der einzelnen Postbetreiber nicht gebührend berücksichtigt wurde. Zudem war dieses System schon in sich mangelhaft, da die tatsächlichen Zustellungskosten außer acht gelassen wurden. Schließlich ist es kostengünstiger, eine Postsendung von 1 kg zu befördern als fünfzig Briefe von je 20 g.

Die Unzulänglichkeiten dieses Systems veranlaßten die Postverwaltungen mehrerer europäischer Länder, im Rahmen der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT), einer Untergruppierung innerhalb des Weltpostvereins, eine andere Regelung auszuarbeiten. Das Ergebnis war die CEPT-Über-

einkunft von 1987, der zufolge sich die Vergütung aus zwei Komponenten zusammensetzte, einem Vergütungssatz pro Sendung (zuletzt 0,147 SZR⁽¹⁾) und einem Vergütungssatz pro kg (zuletzt 1,491 SZR). Für einen Standardbrief⁽²⁾ betrug danach die Endvergütung 0,205 ECU. Gegenüber dem früheren Vergütungssystem des Weltpostvereins brachte das CEPT-System bei den meisten betroffenen Postsendungen zwar eine deutliche Anhebung der Endvergütungen, doch auch das CEPT-System spiegelte nicht die tatsächlichen Zustellungskosten im Bestimmungsland wider.

Auf eine Beschwerde der International Express Carriers Conference (IECC) hin teilte die Kommission 1993 den betroffenen Postverwaltungen ihre Einwände gegen das CEPT-System mit, das ihrer Ansicht nach gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstieß, da für die Zustellung eingehender internationaler Post ein einheitlicher Satz gilt. Auch Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag hielt die Kommission für nicht anwendbar, weil die vereinbarten Endvergütungen nicht auf den tatsächlichen Kosten basierten. Nach Auffassung der Kommission sollten bei der Berechnung der Endvergütungen die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt oder die Endvergütungen den tatsächlichen Kosten zumindest weitgehend angenähert werden, indem die Endvergütungen beispielsweise als Prozentsatz des Inlandtarifs des Bestimmungslands festgesetzt werden. Im Licht der weiteren Entwicklungen (auf die nachstehend näher eingegangen wird) sah die Kommission in diesem Fall allerdings von einer Verbotsentscheidung ab. Das Vorgehen der Kommission wurde vom Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 16. September 1998 (Rechtssache T-110/95, IECC/Kommission) bestätigt.

2. DIE ERSTE REIMS-VEREINBARUNG (REIMS I)

Am 2. Juni 1995 schlossen 14 öffentliche Postbetreiber eine Vereinbarung über die Vergütungen für die Zustellung grenzüberschreitender Postsendungen durch öffentliche Postbetreiber mit Universaldienstverpflichtung (die sogenannte „REIMS I-Vereinbarung“), die am 13. Dezember 1995 in abgeänderter Fassung von 16 öffentlichen Postbetreibern erneut unterzeichnet wurde. Zu den Vertragsparteien gehörten die öffentlichen Postbetreiber aus allen Mitgliedstaaten der EU bis auf Spanien sowie die öffentlichen Postbetreiber in Norwegen und Island.

⁽¹⁾ Sonderziehungsrecht. Ein Sonderziehungsrecht betrug 1997 0,824 ECU.

⁽²⁾ Aufgrund der Angaben in der REIMS II-Vereinbarung eine Briefsendung von 14,63 g.

Im Dezember 1995 wurde die Erteilung eines Negativattests bzw. einer Freistellung bei der Kommission beantragt⁽³⁾.

In der REIMS I-Vereinbarung wurden die Endvergütungen erstmals europaweit an die Inlandstarife gekoppelt⁽⁴⁾. Ausgehend von den Endvergütungen des CEPT-Systems sollten die Vergütungssätze jährlich angehoben werden, bis sie 80 % des Inlandstarifs erreichen. Die Erhöhung sollte 1997 und 1998 15 % betragen, 1999 und 2000 20 %⁽⁵⁾. Eine letzte Erhöhung 2001 hätte die Endvergütungen auf ihren angestrebten Satz von 80 % des Inlandstarifs gebracht. Die Erhöhungen waren streng an bestimmte Verbesserungen der Dienstqualität geknüpft. Ein Postbetreiber, der die Qualitätsziele nicht erfüllte, konnte keine höheren Endvergütungen für sich beanspruchen.

Die Gültigkeit der REIMS I-Vereinbarung war an die Bedingung geknüpft worden, daß die spanische Post ihm bis zum 31. Mai 1997 beiträt. Da diese Bedingung sich nicht erfüllte, lief die REIMS I-Vereinbarung am 30. September 1997 aus.

III. DIE REIMS II-VEREINBARUNG

1. DIE PARTEIEN UND DAS INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG

Am Tag der Anmeldung hatten 13 öffentliche Postbetreiber REIMS II unterzeichnet. Seither sind drei weitere öffentliche Postbetreiber der Vereinbarung beigetreten. REIMS II gehören nun mit Ausnahme der Niederlande alle öffentlichen Postbetreiber der Mitgliedstaaten der EU an sowie diejenigen Norwegens und Islands. Bei den Parteien handelt es sich um die öffentlichen Postverwaltungen der jeweiligen Länder. Bisher haben nur zwei Mitgliedstaaten der EU (Schweden und Finnland) den Postsektor völlig liberalisiert. Die öffentlichen Postbetreiber aller anderen Länder verfügen über einen ihnen gesetzlich vorbehaltenen Raum, in dem sie das ausschließliche Recht zur Erbringung von Postdiensten haben. Zumindest ein Teil der Postdienste (vor allem Expresskurierrdienste) ist allerdings in allen diesen Ländern dem Wettbewerb geöffnet.

⁽³⁾ Sache Nr. IV/35.849. Eine Mitteilung über diese Anmeldung wurde im ABl. C 42 vom 14.2.1996, S. 7, veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Die fünf Mitgliedsländer des Nordischen Postvereins (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) wenden seit 1989 ein System an, dem zufolge der öffentliche Postbetreiber, bei dem die Post eingeht, dem Postbetreiber, der die Post verschickt, einen Prozentsatz seines Inlandstarifs für alle eingehenden Sendungen (erst 60 %, dann 70 %), berechnet. Die Endvergütung richtet sich nach der Dienstqualität, und zwar sowohl bei der eingehenden als auch bei der ausgehenden Post. Werden die Qualitätsvorgaben nicht erreicht, so wird die Vergütung herabgesetzt.

⁽⁵⁾ In Griechenland sollte die Steigerung 7 %, 11 %, 15 % bzw. 20 % betragen.

Die Vereinbarung steht öffentlichen und privaten Anbietern eines universellen Zustellungsdienstes offen, sofern sie verpflichtet sind oder sich verpflichten, diesen Dienst für die anderen Parteien zu erbringen.

REIMS II trat am 1. Oktober 1997 in Kraft. Nach Artikel 11 der Vereinbarung sollten die Artikel 2 bis 6 der REIMS I-Vereinbarung jedoch weiter bis zum 31. Dezember 1997 in Kraft bleiben und den entsprechenden Bestimmungen von REIMS II vorgehen.

Kurz nach der Anmeldung forderte die Kommission die Parteien auf, alle finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung bis zum Abschluß der wettbewerbsrechtlichen Überprüfung zurückzustellen. Die Parteien kamen dieser Aufforderung nach.

Nach einer ersten Prüfung der Vereinbarung wies die Kommission die Parteien auf einige Bestimmungen hin, die ihrer Ansicht nach geändert bzw. angepaßt oder präzisiert werden müßten, bevor sie eine positive Beurteilung in Erwägung ziehen könnte.

Die Parteien arbeiteten daraufhin eine erste Zusatzvereinbarung zu REIMS II aus (die „Zusatzvereinbarung“). Diese Zusatzvereinbarung wurde am 22. September 1998 von elf der 16 REIMS II-Parteien (den öffentlichen Postbetreibern aus Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich) geschlossen und trat am 1. Oktober 1998 in Kraft. Die luxemburgische Entreprise des Postes & Télécommunications hat die Zusatzvereinbarung am 1. Oktober 1998 unterzeichnet. Die übrigen Parteien der REIMS II-Vereinbarung (oder einige von ihnen) werden der Zusatzvereinbarung unter Umständen später beitreten.

2. INHALT DER VEREINBARUNG

a) Ziele

Den Parteien zufolge sind die wesentlichen Ziele von REIMS II die Sicherstellung einer gerechten Vergütung für die Zustellung grenzüberschreitender Sendungen, die den tatsächlichen Zustellungskosten der Parteien näher kommt, und die Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Postdienstes.

b) Gegenstand

Die Vereinbarung gilt für alle in Artikel 8 des Weltpostvertrags genannten Postsendungen (mit Ausnahme der sogenannten M-Beutel⁽⁶⁾).

c) Endvergütungen

aa) Grundsatz

REIMS II stellt die Endvergütungen auf die Inlandstarife des Bestimmungslands und die Dienstqualität des zustellenden Postbetreibers ab. Der Vereinbarung zufolge sollen die Endvergütungen während einer Übergangszeit schrittweise bis zum Jahr 2001

⁽⁶⁾ Ganze, für einen einzigen Empfänger bestimmte Postsäcke.

auf 80 % des Inlandstarifs angehoben werden (bei Nichterreicherung der Qualitätsvorgaben sind allerdings Sanktionen vorgesehen).

Die Parteien räumen ein, daß sie zur Zeit nicht in der Lage sind nachzuweisen, daß 80 % des Inlandstarifs tatsächlich den Zustellungskosten für eingehende grenzüberschreitende Sendungen entsprechen. Dies liege zum einen an den unterschiedlichen Kosten der einzelnen Parteien und zum anderen an einem fehlenden Kostenrechnungssystem, mit dessen Hilfe sich die Kosten für einen bestimmten Dienst genau bestimmen ließen. Ihrer Einschätzung nach kommt der von ihnen festgesetzte Prozentsatz jedoch den tatsächlichen Zustellungskosten der Postbetreiber hinreichend nahe. Als Beleg wurden für mehrere Postbetreiber entsprechende Daten vorgelegt.

bb) *Inlandstarife als Bezugsgröße*

Inlandstarife unterscheiden in der Regel zwischen verschiedenen Gewichtsstufen (z. B. für Briefe 20, 50 und 100 g). Zur Berechnung der Endvergütungen werden der Vereinbarung zufolge die für die einzelnen Gewichtsstufen geltenden Tarife auf der Grundlage einer Standardstruktur in sogenannte lineare Tarife umgewandelt. Es werden drei Kategorien unterschieden:

Briefe bis Format C5 mit einem Höchstgewicht von 100 g;

Flachsendungen bis Format C4 mit einem Höchstgewicht von 500 g;

Pakete jeden Formats bis zu den vom Weltpostverein festgelegten Größen- und Gewichtsbegrenzungen.

Ein Beispiel dürfte zur Verdeutlichung genügen. Nach den Standardgrößen der Vereinbarung sind in 1 t (bzw. genauer 999,9 kg) Briefpost 68 336 Sendungen enthalten, die zu 83,01 % aus Briefen bis zu 20 g, zu 15,71 % aus Briefen zwischen 20 g und 50 g und zu 1,28 % aus Briefen zwischen 50 g und 100 g bestehen. Ein Brief wiegt demnach im Durchschnitt 14,63 g. Ähnliche Zahlen und Berechnungen liegen für Flachsendungen und Pakete vor.

Die linearen Tarife werden auf der Grundlage dieser Standardgrößen mit Hilfe der sogenannten Methode der „kleinsten Quadrate“ ermittelt.

Änderungen der Inlandstarife werden bei der Berechnung der Endvergütungen nur dann berücksichtigt, wenn sie bis zum 1. September des Jahres vor ihrer Einführung mitgeteilt werden.

cc) *Höhe der Endvergütungen*

In der Vereinbarung wird zwischen vier verschiedenen Vergütungsstufen unterschieden:

— **Vergütungsstufe 1:** Prioritäre Briefsendungen in gemischten Postsäcken (die Briefe, Flachsendungen und Pakete enthalten können). Die Endvergütungen für solche Sendungen sollen nach der Übergangszeit 80 % des Inlandstarifs ohne MwSt. (?) betragen.

— **Vergütungsstufe 2:** Die Zustellungsverwaltung kann für von der Absendeverwaltung geleistete Vorarbeiten Ermäßigungen vom Vergütungssatz der Stufe 1 gewähren (z. B. bei Vorsortierung nach Format oder Bestimmungsland). Dieselbe Ermäßigung muß allen Absendeverwaltungen geboten werden, die dieselben Voraussetzungen erfüllen. Die Parteien müssen der IPC⁽⁸⁾ bis 31. Dezember 1998 die diesbezüglichen Einzelheiten mitteilen.

— **Vergütungsstufe 3:** Alle Parteien sind verpflichtet, einander Zugang zu den im Zustellungsland „allgemein verfügbaren Inlandstarifen“ zu gewähren (z. B. Vorzugstarife für Massensendungen wie Direktwerbung, Drucksachen oder Zeitschriften). Diese Vergütungsstufe (die normalerweise niedriger sein wird als die anderen Vergütungsstufen) ist angesichts des beträchtlichen Umfangs an grenzüberschreitender Geschäftspost von besonderer Bedeutung.

— **Nichtvorrangsendungen:** Für Nichtvorrangsendungen gelten besondere Endvergütungen, die 10 % unter dem Satz der Vergütungsstufe 1⁽⁹⁾ (⁽¹⁰⁾) liegen.

Die den Parteien zustehenden Endvergütungen dürfen in keinem Fall (nach Abzügen wegen Verfehlens der Qualitätsvorgaben) unter den CEPT-Satz sinken bzw. unter 80 % des Inlandstarifs (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).

(?) In Ländern, in denen die Postdienste vollständig liberalisiert sind, ein einheitlicher Tarif gilt und Inlandsdienste der MwSt. unterliegen, wird der für die Endvergütungen herangezogene Inlandstarif um einen Prozentsatz in Höhe der Hälfte des MwSt.-Satzes (allerdings nicht höher als 12,5 %) erhöht.

(8) International Post Corporation, eine in Brüssel ansässige Einrichtung, die von den Parteien (unter anderem) zur Umsetzung der REIMS II-Vereinbarung herangezogen wird.

(9) Wegen der niedrigen Inlandstarife der britischen Postverwaltung für prioritäre Briefsendungen werden die für die Zustellung von Nichtvorrangsendungen zahlbaren Endvergütungen bis Ende 2000 nur 5 % unter den Endvergütungen für prioritäre Sendungen liegen. Die britische Post muß allerdings bis 31. Oktober 2000 ein neues Angebot für die ab 1. Januar 2001 zahlbaren Endvergütungen unterbreiten.

(10) Eine weitere Ausnahme gilt für die öffentlichen Postbetreiber in Island, Luxemburg, Griechenland (bis Ende 2003) und Spanien (bis Ende 2005): Sie sind berechtigt, alle eingehenden Sendungen als Erste-Klasse-Sendungen zu behandeln und erhalten dementsprechend die für prioritäre Sendungen geltenden Endvergütungen.

dd) *Übergangszeit*

Während der Übergangszeit sollen (oder sollten) die Endvergütungen (vorbehaltlich etwaiger Abzüge, die fällig werden, wenn das zu erreichende Ziel hinsichtlich der Dienstqualität verfehlt wird) wie folgt angehoben werden:

1997: CEPT-Satz + 15 %⁽¹¹⁾
 1998: 55 % des Inlandstarifs
 1999: 65 % des Inlandstarifs
 2000: 70 % des Inlandstarifs
 2001: 80 % des Inlandstarifs.

Die Übergangszeit soll den Postbetreibern und ihren Kunden ermöglichen, sich auf das neue System einzustellen, um eine Störung des Marktes durch einen starken, abrupten Anstieg der Tarife für ausgehende grenzüberschreitende Sendungen zu vermeiden.

Die Endvergütungen für 1998 und 1999 berechnen sich nach den am 1. September 1997 geltenden Inlandstarifen. Tarifierhöhungen, die seitdem eingetreten sind oder noch eintreten werden, bleiben demnach unberücksichtigt⁽¹²⁾.

ee) *Dienstqualität*

REIMS II führt für die Vergütungsstufen 1 und 2 bestimmte Mindestanforderungen ein, um die Qualität des Dienstes zu verbessern. Danach muß ein bestimmter Prozentsatz der eingehenden grenzüberschreitenden Sendungen (von einem bestimmten öffentlichen Postbetreiber) innerhalb eines Arbeitstags⁽¹³⁾ nach Eingang im Auswechslungsamt der Eingangspostverwaltung zugestellt werden, sofern der Eingang vor Annahmeschluß (LAT = Latest Arrival Time)⁽¹⁴⁾ erfolgt ist. Ein Qualitätsstandard von 80 %/E+1 bedeutet beispielsweise, daß 80 % der in einem bestimmten Land eingehenden Sendungen einen Arbeitstag nach ihrem Eingang an ihren endgültigen Bestimmungsort gelangt sein müssen. Die Regeln, nach denen sich LAT (sowie die Fristen CET und CTT⁽¹⁵⁾) bestimmen, werden von der IPC im Einvernehmen mit den Parteien festgelegt.

⁽¹¹⁾ Diese Erhöhung sollte nur vorgenommen werden, wenn der öffentliche Postbetreiber das Qualitätsziel erreicht hat. Es sollten aber auch keine Abzüge erfolgen.

⁽¹²⁾ Eine Ausnahme war für den luxemburgischen Postbetreiber für den Fall vorgesehen, daß er beschließt, vor dem 1. Oktober 1998 neue Tarife anzuwenden. Von dieser Ausnahme wurde jedoch nach Kenntnis der Kommission kein Gebrauch gemacht, so daß sie damit gegenstandslos geworden ist.

⁽¹³⁾ Für Postverwaltungen, die regelmäßig am Samstag zustellen, gilt auch dieser Tag als Arbeitstag.

⁽¹⁴⁾ LAT ist definiert als spätestmögliche Landezeit, um Luftpostsendungen am folgenden Arbeitstag zustellen zu können.

⁽¹⁵⁾ CET steht für Critical Entry Time, CTT für Critical Tag Time.

Die Leistung der Parteien (in bezug auf die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Sendungen) wird mit Hilfe eines von der IPC entwickelten Analyseverfahrens ermittelt. Die Auswertung hat inzwischen begonnen. Die frühesten verfügbaren Zahlen sind jene für 1997.

Um Normen für die Dienstqualität festlegen zu können, wurden die Parteien in drei Gruppen unterteilt. Den Angaben der Parteien zufolge erfolgte diese Unterteilung anhand geographischer und demographischer Faktoren. Gruppe C besteht aus Spanien und Griechenland⁽¹⁶⁾. Zur Gruppe B gehören Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich. Alle anderen Parteien wurden der Gruppe A zugeordnet. 1998 muß Gruppe A 90 %/E+1 erreichen, Gruppe B 85 % und Gruppe C 80 %. Die entsprechenden Zielvorgaben für 1999 und 2000 sind 95 %, 90 % und 85 %.

Die Qualitätsnormen und die Einteilung der Gruppen werden vor dem 31. Dezember 2000 überprüft und neu verhandelt.

Werden die Qualitätsvorgaben nicht eingehalten, so führt dies zu Abzügen von den Endvergütungen⁽¹⁷⁾. Hat eine Partei die Qualitätsvorgaben zu über 90 % erfüllt, werden die Endvergütungen um 1,5 % je Prozent Qualitätsverlust gesenkt. Hat die Partei die Vorgaben nur zu 80 bis 90 % erfüllt, erfolgt ein Abzug um 3,5 % je Prozent Qualitätsverlust⁽¹⁸⁾. Im ungünstigsten Fall (d. h. wenn eine Partei die Qualitätsnormen höchstens zu 80 % erreicht) reduzieren diese Abzüge die der Partei zustehenden Endvergütungen um 50 %.

⁽¹⁶⁾ Für Griechenland gelten ungeachtet dieser Einteilung besondere Regeln (siehe ff).

⁽¹⁷⁾ Die Abzüge werden zur Zeit anhand der Dienstqualität insgesamt berechnet (d. h. in bezug auf sämtliche Postsendungen, die eine Partei von allen anderen Parteien empfängt). Nach Ablauf der Übergangszeit wird die Dienstqualität der Zustellungsverwaltung in bezug auf die Sendungen jeder einzelnen Absendeverwaltung ermittelt.

⁽¹⁸⁾ Angenommen, 90 % der eingehenden grenzüberschreitenden Sendungen müssen nach Maßgabe der Qualitätsnormen am nächsten Tag zugestellt werden und nur 87 % dieser Sendungen werden tatsächlich rechtzeitig zugestellt. Dies bedeutet, daß die Zielvorgabe zu 97 % erreicht ist (87 % entsprechen 97 % bei einer Vorgabe von 90 %). Der Qualitätsverlust beträgt somit 3 %. Da sich die Dienstqualität mit 97 % innerhalb der Spanne zwischen 90 % und 100 % bewegt, werden die Endvergütungen um 1,5 % je Prozent Qualitätsverlust gesenkt, d. h. um $3 \times 1,5 \% = 4,5 \%$. Die betreffende Postverwaltung darf daher nur 95,5 % (100 % - 4,5 %) der ihr normalerweise zustehenden Endvergütungen in Rechnung stellen. 1998 (Vergütungsstufe 1 = 55 % des Inlandstarifs) würde diese Postverwaltung demnach Endvergütungen in Höhe von 52,5 % ihres Inlandstarifs erhalten (d. h. 95,5 % von 55 %).

ff) *Besondere Übergangsregelungen für Griechenland, Italien, Spanien und Portugal*

Um die Umstellung auf das neue Vergütungssystem zu erleichtern, gelten für einige Parteien Sonderregelungen. Diese Regelungen betreffen Postsendungen von und nach Griechenland, Italien und Spanien. Die Postverwaltungen dieser Länder können diese Übergangsregelung allerdings beenden und sich dem regulären Vergütungssystem anschließen. Auch für von Portugal aus versandte Postkarten gibt es eine Sonderregelung.

1. Griechenland

1.1. Ausgehende Post

Die Endvergütungen für Erste-Klasse-Sendungen betragen 1998 40 % des Inlandstarifs. Dieser Satz wird 1999 auf 45 %, 2000 auf 50 %, 2001 auf 60 %, 2002 auf 70 % und 2003 schließlich auf 80 % angehoben. Müßte die griechische Postverwaltung diesen Bestimmungen zufolge höhere Endvergütungen zahlen als die Parteien, für die keine Übergangsregelungen gelten, so braucht sie nur den Betrag zu zahlen, den diese Parteien zu vergüten haben.

1.2. Eingehende Post

Die Qualitätsvorgaben für eingehende Post wurden in der Weise gestaffelt, daß sich die Endvergütungen, die die anderen Parteien der griechischen Postverwaltung zahlen, mit Erreichen einer höheren Dienstqualität ebenfalls erhöhen. Für 1998 wurde das Qualitätsziel mit 50 % angesetzt, was bei Erreichen dieses Ziels eine Erhöhung der Endvergütungen um 7 % bedeuten würde. Für die folgenden Jahre bestehen folgende Vorgaben (mit entsprechend höheren Endvergütungen): 60 % (10 %) für 1999, 70 % (15 %) für 2000, 80 % (15 %) für 2001 und 85 % (20 %) für 2002. 2003 sollen die Endvergütungen 80 % des Inlandstarifs erreichen, sofern der griechische Postbetreiber die Dienstqualitätsvorgaben des Vorjahres (85 %) einhalten kann.

2. Spanien

2.1. Ausgehende Post

Ausgehend von dem 1998 geltenden CEPT-Satz werden die Endvergütungen für Erste-Klasse-Sendungen und Postkarten jährlich um einen bestimmten Satz steigen⁽¹⁹⁾. Werden die Qualitätsvorgaben von den Zustellungsverwaltungen erfüllt, so erhöhen

sich die Endvergütungen, die sie von der spanischen Post erhalten, 1999 und 2000 um 10 % und in den Folgejahren bis 2003 um jeweils 15 %. Die so erhöhten Endvergütungen dürfen jedoch nicht höher sein als die Endvergütungen, die die anderen Parteien, die keiner Übergangsregelung unterliegen, dem betreffenden Unternehmen zahlen müssen. Ab 2004 werden diese Endvergütungen um ein Drittel der Differenz zwischen dem im Jahr 2003 erreichten Niveau und dem Endtarif nach der REIMS II-Vereinbarung (d. h. 80 % des Inlandstarifs) angehoben. Der Regelsatz für die Endvergütungen wird demnach im Jahr 2006 erreicht sein.

2.2. Eingehende Post

Für eingehende prioritäre Sendungen erhält der spanische Postbetreiber den derzeitigen CEPT-Satz, solange er 80 % des spanischen Inlandstarifs überschreitet.

3. Italien

3.1. Ausgehende Post

Die von der italienischen Postverwaltung an die übrigen Parteien zu zahlenden Endvergütungen für Erste-Klasse-Sendungen und Postkarten werden jährlich angehoben, sofern die zustellenden Postverwaltungen die Qualitätsvorgaben erfüllen. 1998 beträgt die Erhöhung 15 %, 1999 und 2000 jeweils 20 %. Für den Fall, daß die Zustellungsverwaltungen ihre Qualitätsziele nicht erfüllen, aber ihre Dienstqualität dennoch in einem gewissen Umfang verbessern⁽²⁰⁾, beschränkt sich die Erhöhung 1998 auf 5 % und 1999 und 2000 auf jeweils 7 %. Die so erhöhten Endvergütungen dürfen jedoch nicht höher sein als die Endvergütungen, die die anderen Parteien, die keiner Übergangsregelung unterliegen, dem betreffenden Unternehmen zahlen müssen. Eine letzte Erhöhung zum 1. Januar 2001 wird die von der italienischen Post zu entrichtenden Endvergütungen auf den in REIMS II vorgesehenen Satz bringen (d. h. 80 % des Inlandstarifs).

3.2. Eingehende Post

Die vorstehenden Regeln für ausgehende Post gelten auch für eingehende Postkartensendungen aus anderen Mitgliedsländern.

⁽¹⁹⁾ Diese Endvergütungen gelten auch für von Portugal aus versandte Postkarten.

⁽²⁰⁾ Bei einer Leistung bis 55 % muß die Dienstqualität um 10 Prozentpunkte oder mehr (z. B. von 31 % bis 41 % oder darüber hinaus) gesteigert werden. Liegt die Leistung zwischen 55 % und 80 %, so muß sie um mindestens 5 Prozentpunkte gesteigert werden (z. B. von 62 % auf 67 % oder mehr). Bei einer Dienstqualität von 80 % oder darüber ist eine Steigerung um mindestens 3 Prozentpunkte erforderlich (z. B. von 81 % auf 84 %).

4. „Cap-System“

Ein sogenanntes Cap-System wurde eingerichtet, das sicherstellen soll, daß die griechischen, spanischen und italienischen Postbetreiber die ihnen im Rahmen der oben beschriebenen Übergangsregelung gewährten Vorteile nicht mißbrauchen. Nach diesem System werden die ausgehenden Postsendungen an die anderen REIMS II-Parteien in drei Kategorien aufgeteilt, d. h. Postkarten, einen Bestand („stock“) und Zuwächse („new flows“).

Postkarten unterliegen nicht dem Cap-System. Sie können daher von den für diese Postbetreiber in den Übergangsregeln festgelegten niedrigeren Endvergütungen profitieren. Der „stock“ umfaßt das gegenwärtige Postvolumen unter Ausschluß von Postkarten. Er schließt außerdem einen jährlichen Zuwachs von 5 % („organischer Zuwachs“) ⁽²¹⁾ ein. Dieser „stock“ kommt ebenfalls in den Genuß der niedrigeren Endvergütungen. Die „new flows“ werden definiert als das Postvolumen, das den Bestand (zuzüglich des organischen Zuwachses) übersteigt. Für dieses Postvolumen müssen daher die regulären Endvergütungen entrichtet werden, auf welche die Empfängerorganisationen nach der REIMS II-Vereinbarung einen Anspruch haben.

Das Cap-System gilt nicht für Postsendungen, die zwischen den Ländern ausgetauscht werden, die eine Übergangsregelung in Anspruch nehmen können, d. h. Griechenland, Spanien und Italien.

d) Artikel 25 und 49 Absatz 4 des Weltpostvertrags

Artikel 25 des Weltpostvertrags enthält Bestimmungen für die Behandlung von im Ausland aufgebener Inlandspost (Remailing). Artikel 49 Absatz 4 regelt die für eingehende Massensendungen zu entrichtenden Endvergütungen. Nach Ablauf der Übergangszeit werden diese Bestimmungen von den Parteien untereinander nicht länger angewandt.

e) Laufzeit

Die Vereinbarung ist zeitlich nicht befristet. Jede Partei kann die Vereinbarung allerdings jederzeit kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des ersten vollen Kalenderjahrs nach Mitteilung der Kündigung wirksam. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Partei sich jedoch von der Vereinbarung auch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten lösen.

⁽²¹⁾ Die spanische Postverwaltung kann ihre „organische Zuwachsrate“ entweder 1999, 2000 oder 2001 um weitere 5 % erhöhen.

IV. ÄNDERUNGEN UND KLARSTELLUNGEN NACH DER ANMELDUNG

Nach der ersten Prüfung der Anmeldung durch die Kommission (siehe III.1) unterzeichneten einige der Parteien ⁽²²⁾ eine Zusatzvereinbarung. Diese Zusatzvereinbarung enthält folgende Änderungen und Klarstellungen:

1. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ENDVERGÜTUNGEN UND DIENSTQUALITÄT

Nach der REIMS II-Vereinbarung, so wie sie ursprünglich angemeldet worden war, konnten die Endvergütungen auch dann angehoben werden, wenn sich die Dienstqualität des Postbetreibers in Wirklichkeit verschlechtert hatte. In der geänderten Fassung ist nun der Grundsatz festgeschrieben, daß Endvergütungen während der Übergangszeit nicht angehoben werden, wenn sich die Dienstqualität der betreffenden Partei verschlechtert hat. Um dies festzustellen, wird die in einem bestimmten Jahr erreichte Dienstqualität mit der durchschnittlichen Dienstqualität verglichen, die die betreffende Partei in den Vorjahren (ab 1997) erbracht hat. Ein Ermessensspielraum besteht hier nicht. Diese Regelung gilt nicht für Postbetreiber, für die eine Übergangsregelung besteht. Selbstverständlich ist die Regelung auch dann nicht anwendbar, wenn sich die Dienstqualität eines Postbetreibers zwar verschlechtert hat, aber immer noch den in der Vereinbarung festgelegten Qualitätsvorgaben genügt. Endvergütungen können auch dann angehoben werden, wenn und soweit nachgewiesen werden kann, daß die Verschlechterung der Dienstqualität nur vorübergehend durch besondere Anstrengungen der betreffenden Partei, das Zustellungssystem zu verbessern, bedingt sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet letztlich die Kommission, die diese Aufgabe einem Sachverständigen übertragen kann.

Eine besondere Regelung besteht schließlich für die Parteien, die ihre Qualitätsvorgaben für 1998 nicht erfüllen. Sie können ausnahmsweise ihre Endvergütungen um 15 % über den CEPT-Satz erhöhen (allerdings nicht über 55 % des Inlandstarifs), wenn sie ihr Qualitätsziel 1997 erreicht haben.

2. VERGÜTUNGSSTUFE 3

Die Parteien haben klargestellt, daß sie nach der REIMS II-Vereinbarung rechtlich verpflichtet sind, allen anderen Parteien die Inanspruchnahme dieser Vergütungsstufe zu gestatten. Hierzu werden alle Parteien, soweit dies in ih-

⁽²²⁾ Im folgenden sind unter „Parteien“ die Mitglieder von REIMS II zu verstehen, die auch die Zusatzvereinbarung unterzeichnet haben.

rer Macht steht, nicht gerechtfertigte innerstaatliche Vorschriften, die die anderen Parteien in der Praxis von Inlandstarifen ausschließen könnten, lockern. Handelt es sich dabei um staatliche Vorschriften, so werden die Parteien alles daran setzen, diese Vorschriften gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden aufzuheben.

Alle Tarife und Zugangsvoraussetzungen für Stufe 3 werden den Parteien über eine von der IPC verwaltete Datenbank zugänglich gemacht. Die Parteien haben sich verpflichtet, jede Änderung ihrer Tarife und Konditionen unverzüglich in die Datenbank einzugeben.

3. BILATERALE VEREINBARUNGEN

REIMS II stellt in der geänderten Fassung nun klar, daß die Parteien untereinander bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über Endvergütungen schließen können, in denen andere Konditionen, insbesondere andere Vergütungsstufen, festgelegt werden. Räumt eine Partei einer oder mehreren anderen Parteien in einer solchen Vereinbarung niedrigere Endvergütungen ein, so muß sie diese Endvergütungen gegenüber allen Parteien anwenden, vorausgesetzt, daß es sich dabei um äquivalente Transaktionen handelt.

4. VERSPÄTETE, VERLORENGEGANGENE UND BESCHÄDIGTE POST

Die Parteien haben Regelungen für verspätete, verlorengegangene und beschädigte Post vereinbart, denen zufolge für die Bearbeitung und Prüfung von Beschwerden ein eigenes System mit Eingangsbestätigung für jede Beschwerde und Antwortfristen eingeführt wird. Auf diese Weise wird der Kundendienst und der Zugang zu solchen Diensten — beispielsweise durch die Einführung einer „grünen Nummer“ für Beschwerden und die Zusammenarbeit mit Verbraucherverbänden — verbessert.

5. TRANSPARENTE KOSTENRECHNUNG UND JAHRESBERICHTE

Die Parteien haben zugesagt, bestimmten Pflichten nachzukommen, die ihnen von der Kommission aufzuerlegen sind, denen zufolge sie bis Ende 1999 ein transparentes

Kostenrechnungssystem gemäß Artikel 14 der Postdienste-Richtlinie⁽²³⁾ einführen und Jahresberichte über die Entwicklung der internationalen und nationalen Tarife und Kosten sowie über die Entwicklung des grenzüberschreitenden Postverkehrs mit Angaben über den Zugang zur Vergütungsstufe 3 vorlegen müssen.

6. WEITERE THEMEN

Die Parteien sind des weiteren übereingekommen, sich nach besten Kräften für die Aushandlung von Qualitätsnormen und ein Sanktionssystem für Nichtvorrangsendungen einzusetzen. Für 1998 und 1999 gilt als Qualitätsnorm E+3 bzw. die bereits von einer Partei eingeführte Norm (keinesfalls jedoch eine längere Laufzeit als E+4). Die Parteien haben sich schließlich auch darauf verständigt, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, daß auf ausgehende Sendungen ein Service Anwendung findet, der bestimmten in der Zusatzvereinbarung niedergelegten Standards entspricht.

V. ERGEBNIS

Die Kommission beabsichtigt auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen, die REIMS II-Vereinbarung in der durch die Zusatzvereinbarung geänderten Fassung positiv zu beurteilen. Zuvor gibt sie allerdings allen interessierten Dritten Gelegenheit, sich zu dieser Vereinbarung zu äußern. Die Stellungnahmen müssen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe des Aktenzeichens (IV/36.748 — REIMS II) an folgende Adresse gesandt werden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
 Direktion C
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 296 70 81

⁽²³⁾ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 (ABL L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

ENTSCHLISSUNG DES BERATENDEN AUSSCHUSSES DER EGKS ZU STAHLINFUHREN
IN DIE EUROPÄISCHE UNION UND ZUR BEDROHUNG DES EUROPÄISCHEN
STAHLMARKTES DURCH HANDELSPOLITISCHE MASSNAHMEN IN DEN VEREINIGTEN
STAATEN

(98/C 371/06)

(in der 342. Sitzung am 23. Oktober 1998 einstimmig angenommen)

DER BERATENDE AUSSCHUSS DER EGKS —

- Bezug nehmend auf seine früheren Entschlüsse, die sich ganz oder teilweise mit Fragen der Einfuhren in die EU befassen, vor allem die jüngste vom 14. März 1996 ⁽¹⁾,
- Bezug nehmend auf das Vorausschätzungsprogramm Stahl für das zweite Halbjahr 1998 und das gesamte Jahr 1998 ⁽²⁾, das von der Kommission vorgelegt wurde und in dem deutlich auf die Einfuhrentwicklung hingewiesen wird,

NACH FOLGENDEN FESTSTELLUNGEN:

- Die gegenwärtige Lage des Weltstahlmarktes ist kritisch. Die Krise, die in Südostasien begann, hat globale Auswirkungen. Sie hat sich auf alle Länder ausgewirkt, die Stahl produzieren und damit handeln. Der Zusammenbruch der Wirtschaftssysteme im Fernen Osten führte zu einem starken Rückgang der dortigen Stahlnachfrage und zu plötzlichen Änderungen der Handelsströme.
- Die Europäische Union hat bisher einen wesentlichen Teil der durch diese Krise entstandenen Handelsbilanzverlagerungen aufgefangen und die entsprechend großen Belastungen getragen. Kein anderer Markt, auch nicht der US-Markt, mußte einen solchen Anstieg der Einfuhren, weder in absoluten Zahlen noch in Prozenten, bewältigen.
- Die Einfuhren von Stahlprodukten in die EU haben nach einer signifikanten Steigerung im Jahr 1997 um 17 % in den sechs ersten Monaten des Jahres 1998 erheblich zugenommen und belaufen sich inzwischen auf 70 %. Bei bestimmten Flacherzeugnissen liegt dieser Prozentanteil sogar noch höher.
- Während die ursprünglichen Einfuhrmengen in Italien, Spanien und Deutschland gleichgeblieben sind, kommt es in anderen Ländern zu erheblichen Steigerungsraten: Frankreich + 265 %, Belgien und Luxemburg + 264 %, die Niederlande + 146 %, Österreich + 74 %.

- Die Entwicklung der Einfuhren ist eine direkte Folge der Wirtschaftskrise in Asien und des Zusammenbruchs der dortigen Stahlnachfrage. Direktimporte aus dieser Region steigen derzeit rasch an, und zwar von 38 kt/Monat im Jahr 1997 auf 299 kt/Monat bis zum jetzigen Zeitpunkt im Jahr 1998, was eine Steigerung um 685 % bedeutet. Inzwischen beträgt der Anteil der Einfuhren aus Asien 21 % an den Gesamteinfuhren von EGKS-Fertigerzeugnissen, während es im Vergleichszeitraum letzten Jahres nur 4 % gewesen waren.
- Noch wichtiger — in Tonnagen ausgedrückt — sind die Verzerrungen der Handelsströme für Stahl, die durch die Fernostkrise ausgelöst wurden. Der europäische Markt wird jetzt massiv von Material überschwemmt, das normalerweise auf Märkte in Fernost exportiert worden wäre. Diesbezüglich stiegen die Tonnagen aus mittel- und osteuropäischen Ländern — den größten Ausfuhrländern von EGKS-Produkten in die Europäische Union — um 32 %, aus Serbien/Montenegro um 88 % und aus der Türkei um 105 %.
- Allem Anschein nach wird sich diese Entwicklung nicht nur fortsetzen sondern sogar beschleunigen. Bis zum August vorliegende Daten über Einfuhrlicenzen zeigen Zunahmen bei den Lizenzanträgen für Fertigerzeugnisse um 60 %. Die Wirtschaftsflaute scheint sich auf andere Regionen auszudehnen, insbesondere Rußland und Südamerika.
- Aufgrund der gleichen Faktoren, die die Einfuhren nach Europa veranlassen, sinken die Ausfuhrmöglichkeiten. Die Ausfuhren von europäischen Produzenten gingen in den ersten Monaten dieses Jahres um 17 % zurück. Die Ausfuhren nach Asien, die in der Vergangenheit rund 38 % der Ausfuhren europäischer Produzenten darstellten, fielen um 56 %. Die Ausfuhren nach den USA gingen um 12 % zurück.
- Als Folge davon wurde die Europäische Union erstmals in der Geschichte der EGKS Nettoimporteur von Stahl. Sollten die Einfuhren weiterhin steigen und die Ausfuhren den gleichen rückläufigen Rhythmus für das ganze Jahr 1998 beibehalten, sieht sich die Europäische Stahlindustrie mit einer negativen Bilanz von nahezu 4 Millionen Tonnen, was einem Tonnageverlust für die Industrie im Vergleich zur positiven Bilanz vom letzten Jahr von etwa 13 bis 14 Millionen Tonnen entspräche.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 9.5.1996.

⁽²⁾ ABl. C 233 vom 25.7.1998.

- Der Schaden für den europäischen Stahlmarkt wird durch unlautere Handelspraktiken bestimmter Drittländer verschärft, die zu einem Preisniveau liefern, das weit unter dem EU-Marktpreis liegt.
- Solche Handelspraktiken sind oft das Ergebnis von Beihilfen oder Dumping seitens der betroffenen Produzenten.
- Eine regelrechte Schwemme weltweiter Dumpingmaßnahmen für Stahlprodukte lenkt verstärkt Tonnagen auf offene Märkte wie die EU.
- In diesem Zusammenhang stellt die Absicht der US-Stahlindustrie, das Problem durch massive handelspolitische Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen zu lösen, eine ernsthafte Bedrohung für den EU-Markt dar. Die Schließung des US-Marktes könnte zu einer unhaltbaren Situation für den europäischen Markt führen, entweder durch die Ausdehnung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen auf die EU-Länder oder durch die Umlenkung von Tonnagen auf den EU-Markt durch die von diesen Maßnahmen betroffenen Länder.
- Die Umsatzeinbußen, wie sie derzeit die europäische Stahlindustrie in Mitleidenschaft ziehen, werden sehr weitreichende Folgen für die Beschäftigung haben —

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

- die Entwicklung der Einfuhren sowohl mengen- als auch preismäßig streng zu überwachen und ihre Auswirkungen auf die Lage der EU-Produzenten zu beobachten;
- eine Gesamtlösung für die Lage zu suchen und einen umfassenden Plan zur Bekämpfung der Einfuhrkrise auszuarbeiten, bevor sie auf andere Wirtschaftsbereiche übergreift;
- bei Drittländern zu intervenieren und den günstigsten Ansatz für jedes einzelne Land zu finden, je nach dem, ob es Mitglied der WTO ist oder nicht und wie seine Beziehungen zur EU sind, auf die Besorgnis der Europäischen Stahlindustrie hinzuweisen und mögliche Lösungen zu erkunden;
- die volle und effektive Verstärkung der Handelsinstrumente zur Verteidigung der EU-Stahlindustrie und ihren Arbeitnehmer vor unlauteren Handelspraktiken zu gewährleisten, unter anderem auch durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, wegen drohender Schädigung zu klagen;
- in Anbetracht ständiger Verzögerungen bei der Bereitstellung von Handelsdaten durch die Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit ein System zur vorherigen Überwachung und doppelten Kontrolle aufrechtzuerhalten;
- angesichts der Tatsache, daß die europäischen Produzenten eindeutig keine Schuld an der derzeitigen kritischen Lage auf dem US-Markt tragen, auf dem sie seit langem sehr gut eingeführt sind, da die EU-Ausfuhren in die USA dieses Jahr statt zu wachsen sogar zurückgegangen sind, die USA auf höchster politischer Ebene dringend aufzufordern, dafür zu sorgen, daß alle Maßnahmen im Hinblick auf die Handelsprobleme der Vereinigten Staaten angemessen, wohlüberlegt und gezielt auf die Ursachen der Probleme ausgerichtet sind;
- in Anerkennung der Tatsache, daß die gegenwärtige Krise auf dem Stahlmarkt ein globales Problem ist, die Beendigung des derzeitigen destruktiven Preisverfalls zu verlangen; eine verantwortungsbewußte und angemessene Reaktion seitens der Einfuhrländer; die Prüfung, zusammen mit der amerikanischen Regierung, geeigneter Maßnahmen, um eine vollständige Schließung der Märkte als Antwort auf die unmittelbare Krise, die durch eine Verzerrung der Handelsströme bei Stahlerzeugnissen entstanden ist, zu vermeiden, da eine solche Maßnahme die derzeit auf den Stahlmärkten herrschenden Probleme nur verschärfen würde;
- ausdrücklich festzustellen, daß die Aufrechterhaltung einer eigenen Stahlindustrie für die langfristige Lebensfähigkeit der EU als Standort für den Fertigungssektor von wesentlicher Bedeutung ist, daß eine Schließung des US-Marktes unweigerlich zur Folge hätte, daß die EU-Stahlindustrie und ihre Beschäftigten allein für die Auswirkungen der globalen wirtschaftlichen und finanziellen Instabilität auf die Stahlmärkte zahlen müßten, und daß die Kommission unter solchen Umständen zusätzliche Schritte zur Sicherung der Zukunft der EU-Stahlindustrie zu ergreifen hätte.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung der von der ICCAT angenommenen Maßnahmen

(98/C 371/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 620 endg. — 98/0305(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft ist seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend „ICCAT-Konvention“ genannt.

Die ICCAT-Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren. Zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend „ICCAT“ genannt, geschaffen, die für alle Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Regelungsbereich der Konvention abgibt.

Mit dem Ziel, die Bestandserhaltungsmaßnahmen durchzusetzen, hat die ICCAT auf ihrer 15. ordentlichen Tagung vom 14. bis 21. November 1997 eine Empfehlung über Umladungen und die Beobachtung von Schiffen angenommen, die für die Vertragsparteien ab 13. Juni 1998 verbindlich ist und von der Gemeinschaft angewandt werden muß.

Es ist erforderlich, Einzelheiten für den Austausch von Informationen über Schiffe festzulegen, deren Tätigkeiten die Bestandserhaltungsmaßnahmen der ICCAT beeinträchtigen könnten.

Voraussetzung für die Verbesserung der Kontrollen auf See ist, daß die Fischereifahrzeuge und die Mutterschiffe der Gemeinschaft auf See nur Umladungen von Schiffen unter der Flagge von Vertragsparteien und von kooperierenden Staaten, Rechtsträgern und Rechtsträgern im Fischereisektor entgegennehmen dürfen.

Der ICCAT hat immer wieder all jene Staaten, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor, die der Konvention nicht beigetreten sind und in ihrem Regelungsbereich in ihre Zuständigkeit fallende Arten befischen, dazu ermutigt, kooperierende Staaten, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor zu werden und sich zu verpflichten, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT zu beachten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „*Fischereitätigkeiten*“: Fischfang, Fischverarbeitung, das Umladen von Fisch oder Fischerzeugnissen und jede andere damit verbundene Tätigkeit im Zusammenhang mit Arten, die in den Zuständigkeitsbereich der ICCAT fallen.
2. „*Beobachtung*“: Jede von einem Schiff oder einem Flugzeug eines Mitgliedstaats oder den mit Kontrollen auf See beauftragten zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, auf ein Fischereifahrzeug gerichtete Beobachtung,

— dessen Staatszugehörigkeit nicht zu erkennen ist, nachstehend „staatenloses Fischereifahrzeug“ genannt, und das Arten befischen könnte, die in den Zuständigkeitsbereich der ICCAT fallen, oder

- das die Flagge einer anderen Vertragspartei führt und vermutlich im Begriff ist, unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT zu fischen, oder
- das die Flagge von Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor führt, die nicht Vertragsparteien sind, und das vermutlich im Begriff ist, unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT zu fischen.

Die Beobachtung wird anhand des Standardformulars für Beobachtungen gemäß Anhang I aufgezeichnet. Die Aufzeichnung enthält nach Möglichkeit die im Formular angegebenen Einzelheiten. Gegebenenfalls können Photos des beobachteten Schiffes beigelegt werden.

Artikel 2

- (1) Die Standardformulare für Beobachtungen werden umgehend an den Mitgliedstaat des Beobachters weitergeleitet, der sie umgehend der Kommission übermittelt.
- (2) Die Kommission leitet diese Formulare umgehend an den Flaggenstaat des Schiffes und das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 3

- (1) Der Mitgliedstaat, dem eine Vertragspartei Beobachtungen über die Tätigkeit eines Schiffes unter seiner Flagge zugeleitet hat, teilt der Kommission umgehend diese Beobachtungen und alle weiteren sachdienlichen Informationen mit.
- (2) Die Kommission leitet diese sachdienlichen Informationen zu gegebener Zeit an das Sekretariat der ICCAT weiter, damit sie vom Durchführungsausschuß der ICCAT geprüft werden können.

Artikel 4

- (1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die ein staatenloses Fischereifahrzeug gemäß Artikel 1 angehalten und/oder einer Inspektion unterzogen haben, übermitteln der Kommission umgehend die Ergebnisse der Inspektion sowie gegebenenfalls die im Einklang mit dem internationalen Recht getroffenen Maßnahmen.
- (2) Die Kommission leitet diese Informationen so rasch wie möglich an das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 5

- (1) Es ist den Fischereifahrzeugen und Mutterschiffen der Gemeinschaft untersagt, auf See Arten, die in den Zuständigkeitsbereich der ICCAT fallen, von Schiffen unter der Flagge von Nichtvertragsparteien umzuladen, die nicht den Status von kooperierenden Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor haben.
- (2) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten vor Beginn eines jeden Jahres die von der ICCAT festgelegte Liste der kooperierenden Staaten, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln Angaben zu den von den Gemeinschaftsschiffen seit dem 1. November des Vorjahres getätigten Umladungen der Kommission, die sie an die ICCAT weiterleitet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

STANDARDFORMULAR FÜR DIE BEOBACHTUNG VON SCHIFFEN

1. Zeitpunkt der Beobachtung: (Monat) (Tag) (Jahr)

2. Position des beobachteten Schiffes:

Auf See: Breitengrad Längengrad

3. Name des beobachteten Schiffes:

4. Flaggenstaat:

5. Registrierhafen (und -land):

6. Schiffstyp:

7. Internationales Rufzeichen:

8. Geschätzte Länge und BRT: Meter TM

9. Beschreibung der Fanggeräte:

Art:

10. Wobei wurde das Schiff auf See beobachtet? (Zutreffendes ankreuzen):

beim Fischfang in Fahrt treibend beim Umladen sonstiges

11. Tätigkeit des Schiffes zum Zeitpunkt der Beobachtung:

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(98/C 371/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

23. und 24. November 1998

Verordnung (EG) Nr./Beschluss vom	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
2409/98	A	291/97	EuronAid/Sudan	SUB	50	EMB	Zuckerhandelsunion GmbH — Berlin (D)	261,59
2415/98	A	762/96-764/96 + 285/97	EuronAid/Äthiopien	BLT	21 750	EMB	Lecureur SA — Paris (F)	90,63
	B	765/96-767/96	EuronAid/Äthiopien	BLT	15 043	EMB	Lecureur SA — Paris (F)	91,91
2416/98	A	59/98	WFP/Sudan	PISUM	1 000	EMB	Danært A/S — Odense (DK)	245,98
	B	60/98	WFP/Sudan	PISUM	1 325	EMB	Axel Toft Grovvarer A/S — Roslev (DK)	234,00
	C	61/98	WFP/Äthiopien	PISUM	1 204	EMB	Samson Cherqui SA — Marseille (F)	249,50
	D	62/98	WFP/Angola	PISUM	1 500	EMB	Gerhard Golücke GmbH & Co — Hamburg (D)	246,70
2417/98	A	63/98	UNRWA/Israel	HCOLZ	334,4	DEB	AOH Algemene Oliehandel BV — Utrecht (NL)	720,86 ⁽¹⁾
	B	64/98	UNRWA/Libanon	HCOLZ	152	DEST	AOH Algemene Oliehandel BV — Utrecht (NL)	749,37
	C	65/98	UNRWA/Syrien	HCOLZ	106,4	DEB	Mutual Aid Adm. Services NV — Antwerpen (B)	754,24
	D	66/98	UNRWA/Jordanien	HCOLZ	167,2	DEST	AOH Algemene Oliehandel BV — Utrecht (NL)	776,40
	E	67/98	UNRWA/Israel	HCOLZ	121,6	DEB	Mutual Aid Adm. Services NV — Antwerpen (B)	724,33
2418/98	A	49/98	WFP/Jemen	FBLT	2 500	EMB	World Flour — Wormerveer (NL)	127,85

(¹) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2519/97, Artikel 9 Absatz 2.

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned Beef
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	COR:	Korinthen
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
FROF:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PISUM:	Spalterbsen
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
SUB:	Zucker	BO:	Butteroil	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba Major)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinien
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	EMB:	Frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	DEST:	Frei Bestimmungsort
FMAI:	Maismehl	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft	EXW:	Ab Werk
B:	Butter				

Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Bildungswesens

SOKRATES

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1999 (DG XXII-32/98)

(98/C 371/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SOKRATES, das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit im Bildungsbereich, wurde am 14. März 1995 verabschiedet (Beschluß Nr. 819/95/EWG, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 87 vom 20. April 1995). Das Programm gilt für alle 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und schließt im Rahmen des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum auch Island, Liechtenstein und Norwegen ein. Das Programm erstreckt sich auf die Jahre 1995—1999 und verfügt über ein Budget von 920 000 000 ECU.

Das Programm wird derzeit für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas⁽¹⁾ sowie Zyperns geöffnet, weshalb auch Projektanträge eingereicht werden können, die Personen und Institutionen der genannten Länder einbeziehen. Zuschüsse für die Teilnahme dieser Länder werden unter der Voraussetzung gewährt, daß die entsprechenden Verträge zwischen dem jeweiligen Staat und der Europäischen Union rechtzeitig vorliegen und die Projektvorschläge noch in das Auswahlverfahren einbezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Mitteilung gab es bereits entsprechende Abkommen mit Ungarn, Rumänien, der Tschechischen Republik, Zypern, Polen, der Slowakischen Republik, Estland, Lettland und Litauen.

SOKRATES enthält Bestimmungen für eine breite Palette von Maßnahmen, insbesondere:

- transnationale Projekte, Netze, Verbände und Partnerschaften;
- gemeinsame Entwicklung von Lehrplänen, Modulen, Lehrmaterialien und anderen Produkten für Bildungszwecke;
- Austauschprogramme und Förderung der Mobilität;
- transnationale Fortbildungskurse für Lehrpersonal;
- Besuchsprogramme, um die Vorbereitung von Projekten oder den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern;
- Vorbereitung von Studien, Analysen, Leitfäden und Datensammlungen;
- Evaluierung von Projekten;
- Verbreitung der Ergebnisse.

Da die derzeitige Phase des SOKRATES-Programms 1999 ausläuft, wird Tätigkeiten zur Bewertung und Verbreitung der innerhalb der verschiedenen SOKRATES-Aktionen erzielten Ergebnisse besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Programm SOKRATES sichert die Förderung der Zusammenarbeit in sechs Bereichen:

1. Hochschulbildung (ERASMUS)

Aktion 1: Zuschüsse für Universitäten, um die europäische Dimension von Studiengängen zu verstärken

- a) Hochschulverträge, die folgende Bereiche abdecken:
- Organisation von Austauschprogrammen für Studierende für anrechenbare Studienzeiten;
 - Mobilitäts- und Austauschprogramme für Lehrende;
 - Programme für kurze Intensivlehrgänge;
 - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS);
 - Aktivitäten zur Entwicklung von Studienplänen für alle Stufen einschließlich der Entwicklung europäischer Lehrgänge vom Typ „Masters“, von europäischen Modulen und integrierten Sprachkursen, sowie vorbereitende Besuche.

- b) Projekte zu thematischen Netzen in Disziplinen und Bereichen von speziellem Interesse

Aktion 2: Mobilitätsstipendien für Studierende

Direkte finanzielle Unterstützung zur Abdeckung von „Mobilitätskosten“ (Reise, vorbereitender Sprachunterricht und höhere Lebenshaltungskosten) von Studierenden, die drei bis zwölf Monate anrechenbare Studienzeit im Ausland verbringen. Für Studenten/innen mit Behinderungen sind spezielle Zuschüsse vorgesehen.

2. Schulische Bildung (COMENIUS)

Aktion 1: Schulpartnerschaften/Europäische Bildungsprojekte

Schulpartnerschaften mit dem Ziel, „Europäische Bildungsprojekte“ (EBP) zu Themen von allgemeinem

⁽¹⁾ Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien.

Interesse für Schüler/innen aus den einzelnen Staaten Europas zu entwickeln. Für Lehrkräfte, die Austauschprogramme und Praktika in Unternehmen absolvieren, sowie für Studienbesuche von Leiter/innen an Bildungseinrichtungen stehen ebenfalls Mittel zur Verfügung.

Aktion 2: Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Arbeitern, die einem Wandergewerbe nachgehen, Nichtseßhaften sowie Sinti und Roma; interkulturelle Erziehung

Transnationale Projekte mit dem speziellen Ziel, die Bildungsmöglichkeiten für Kinder aus den genannten sozialen Gruppen zu verbessern, und dem allgemeinen Ziel, Kinder im schulpflichtigen Alter auf ein Leben in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft vorzubereiten und so Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen.

Aktion 3: Berufsbegleitende Fortbildung für Lehrkräfte

Transnationale Fortbildungsprojekte, die in eine der folgenden Richtungen weisen:

- Förderung der europäischen Dimension im Unterricht;
- Hebung der Schulerfolgs- und Schulbesuchsrate sowie verstärktes Eingehen auf Kinder mit speziellen Bedürfnissen und unterschiedlichem Leistungspotential.

Zuschüsse sind für die Entwicklung von Projekten (Aktion 3.1) und für die Teilnahme einzelner Personen an solchen Fortbildungsveranstaltungen (Aktion 3.2) vorgesehen.

3. Förderung des Fremdspracherwerbs (LINGUA)

Maßnahmen mit dem Ziel, den Unterricht und das Erlernen der Amtssprachen der teilnehmenden Länder in allen Bildungsbereichen zu fördern (die am wenigsten unterrichteten und benutzten Sprachen der Europäischen Union werden bevorzugt behandelt):

Aktion A: Europäische Kooperationsprogramme für die Aus- und Fortbildung von Fremdsprachenlehrer/innen (EKP)

Transnationale Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen für die Erstausbildung und/oder Fortbildung, um die beruflichen Qualifikationen von angehenden und bereits im Dienst stehenden Fremdsprachenlehrer/innen zu verbessern (gemeinsame Entwicklung von Unterrichtsprogrammen und -materialien, Modulen und Fortbildungsprogrammen).

Aktion B: Berufsbegleitende Fortbildung im Bereich des Fremdsprachenunterrichts

Vertiefungskurse oder ähnliche Fortbildungsveranstaltungen in einem anderen Teilnehmerland, um die Fähigkeit von Lehrkräften zu verbessern, eine Fremdsprache zu lehren oder in einer Fremdsprache zu unterrichten.

Aktion C: Assistenzstellen für angehende Fremdsprachenlehrer/innen

Stipendien für angehende Fremdsprachenlehrer/innen, um drei bis acht Monate als Assistent/in in einem anderen Teilnehmerland zu verbringen, wobei eine der Amtssprachen dieses Landes die später zu unterrichtende Sprache sein muß.

Aktion D: Entwicklung von Lehrmitteln für den Fremdspracherwerb und -unterricht, sowie für die Bewertung linguistischer Kompetenz

Transnationale Projekte mit dem Ziel, Lehrmittel für den Sprachunterricht und die Bewertung der erworbenen Sprachkenntnisse zu entwickeln (Konzeption, Entwicklung und Austausch von Studienprogrammen; Entwicklung innovativer Unterrichtsressourcen; Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Lehrmittel und Methoden zur Bewertung von Fremdsprachenkenntnissen).

Aktion E: Gemeinsame europäische Projekte für den Fremdspracherwerb (GEP)

Austausch von Jugendlichen aus dem allgemeinbildenden Schulbereich und besonders aus dem Bereich der berufsbildenden und technischen Schulen im Rahmen gemeinsamer Projekte, die auf ihre schulische oder berufliche Ausbildung Bezug nehmen.

4. Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre (OUF)

Unterstützung für die europäische Zusammenarbeit im Bereich des offenen Unterrichts und der Fernlehre (OUF), sowie für den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungsreich:

- Von europäischen Partnerschaften entwickelte Projekte, in die Benutzer und Anbieter von Fernlehreangeboten, „traditionelle“ Bildungseinrichtungen, die OUF/neue Informations- und Kommunikationstechnologien in ihren Unterricht einbauen, sowie Hersteller von Bildungssoftware und Lernprogrammen eingebunden sind;
- „Beobachtungsprojekte“, mit dem Ziel, eine umfassende Darstellung des jeweiligen Entwicklungsstandes in möglichst vielen an SOKRATES beteiligten Staaten hinsichtlich eines bestimmten Aspektes von OUF oder des Einsatzes neuer Unterrichtstechnologien zu liefern.

5. Erwachsenenbildung

Transnationale Projekte zur Förderung der europäischen Dimension in allen Bereichen der Erwachsenenbildung:

- Projekte, die erwachsene Lernende für die Wichtigkeit europäischer Themen sensibilisieren helfen, indem der Wissensstand über andere europäische Länder vertieft oder ein besseres Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und administrativen Aspekte der Europäischen Union gefördert wird;
- Projekte, die die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung fördern und so die Qualität des Angebotes in diesem Bereich in den Teilnahmeländern verbessern. Solche Projekte behandeln für die europäische Erwachsenenbildung zentrale Themen, wie z. B. die Förderung und Entwicklung individueller Bildungswünsche bei Erwachsenen, das Angebot bildungsorientierter Aktivitäten für erwachsene Lernende als auch für Anbieter von Erwachsenenbildungskursen, die Einbindung kultureller Einrichtungen in die Erwachsenenbildung und die Förderung flexibler Systeme der Anerkennung und Bestätigung von Abschlüssen.

6. Informations- und Erfahrungsaustausch über Bildungssysteme und -politik

Analyse bildungspolitischer Fragen von gemeinsamem Interesse

Informations- und Erfahrungsaustausch mittels Studien, Seminaren, Expertenaustausch und Pilotprojekten zu Schlüsselthemen in der Bildungspolitik;

Informationsnetz für das Bildungswesen in Europa (EURYDICE)

Das EURYDICE-Netz besteht aus einzelstaatlichen Einheiten, die von der Europäischen Einheit in Brüssel koordiniert werden; es sammelt und verbreitet Informationen über die Bildungssysteme der teilnehmenden Staaten.

Studienaufenthalte für Entscheidungsträger im Bildungswesen (ARION)

In multinationalen Gruppen organisierte Studienaufenthalte für Entscheidungsträger im Bildungswesen (insbesondere der Grund- und Sekundarstufe) sowie begleitende Maßnahmen, um die Verbreitung der Ergebnisse dieser Aufenthalte sicherzustellen.

Netzwerk der nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARIC)

Ein Netzwerk nationaler Zentren, die dafür verantwortlich sind, Institutionen und Bürger über Qualifikationen und Systeme höherer Bildung zu informie-

ren, mit dem Ziel, die Anerkennung von Qualifikationen in anderen Teilnehmerstaaten zu erleichtern.

Zusätzlich zu diesen sechs Bereichen gibt es noch Unterstützungen für:

Ergänzende Maßnahmen

Projekte und Aktionen, die zur Erreichung der allgemeinen Programmziele beitragen, jedoch nicht im Rahmen einer bestimmten Aktion finanziert werden können. Hierbei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse zu europäischen Aktivitäten von Vereinigungen im Bildungsbereich, zu Kursen, die einen Beitrag zur besseren Abstimmung der europäischen Zusammenarbeit in allen Bildungsbereichen leisten, zu Aktivitäten, die das Bewußtsein für die europäische Dimension im Unterricht fördern, zu Projekten, in deren Rahmen innovative Lehr- und Lernmethoden für den Fremdsprachenunterricht entwickelt werden, zu innovativen Aktivitäten im Bereich der künstlerischen Erziehung sowie zu anderen Maßnahmen einschließlich des Wettbewerbs „Europa in der Schule“.

Vorbereitende Besuche

Zuschüsse, um die Basis für Projekte im Rahmen der verschiedenen Programmteile zu legen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Die Bewerbungs- und Auswahlverfahren für SOKRATES sind sehr unterschiedlich, je nachdem, ob die Leitung der betroffenen Aktion auf zentraler Ebene bei der Kommission oder auf dezentraler Ebene bei den Nationalen Agenturen, die von den Teilnehmerländern designiert werden, liegt. Alle Aktionen berücksichtigen das Prinzip der Chancengleichheit in bezug auf Geschlecht auf der einen und Behinderung auf der anderen Seite.

Der *Leitfaden für Antragsteller 1998* gilt unter Berücksichtigung der im *Addendum 1999* enthaltenen Modifikationen auch für das Jahr 1999. Diese beiden Unterlagen enthalten alle für potentielle Antragsteller notwendigen Angaben zu den Bewerbungsverfahren, Einreichfristen und Auswahlkriterien für die im Kalenderjahr 1999 vorgelegten Projekte und Aktivitäten. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen können bei folgenden Stellen angefordert werden:

- Büro zur technischen Unterstützung, SOKRATES & Jugend, rue Montoyer/Montoyerstraat 70, B-1000 Brüssel, Tel. (32-2) 233 01 11, Fax (32-2) 233 01 50, E-Mail: info@socrates-youth.be, das die Kommission (Generaldirektion XXII — Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend) bei der Durchführung der Programme unterstützt, oder bei den zuständigen Nationalen Agenturen, die im *Leitfaden für Antragsteller* aufgelistet sind;
- elektronisch auf dem Server EUROPA unter der Adresse:
<http://europa.eu.int/en/comm/dg22/socrates.html>